



## Zentralsekretariat

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7  
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305  
e-mail: zentralsekretariat@god.at

per e-mail: team.pr@bmj.gv.at und post@bmj.gv.at  
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:  
2.930/2012-BV23/Neug/RauE

Ihr Zeichen:  
BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012

Datum:  
Wien, 24. Feb. 2012

**Betrifft: Bundesgesetz mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden;**  
**Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum oben genannten Entwurf fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

### **Artikel X2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm)**

wird in dieser Form zum derzeitigen Zeitpunkt abgelehnt. Die überfallsartige Erhöhung der Streitwertzuständigkeit der Bezirksgerichte bis Euro 25.000,-- ist organisatorisch und personell derart kurzfristig nicht zu bewältigen. Sinnvollerweise und verantwortungsbewusst hat der Gesetzgeber bei der letzten großen Streitwertänderung von S 30.000 auf S 100.000,-- einen Stufenplan über mehrere Jahre vorgesehen. Die Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte sowie der Justizverwaltung haben in den Vorgesprächen mit dem BMJ die Streitwerterhöhung grundsätzlich begrüßt, allerdings war eine umfassende Vorbereitung dieser Maßnahme vereinbart. Insbesondere die Auswirkungen auf die Zeitwerte für die Zivilakten des BG und des LG (C und Cg) der Personalanforderungsrechnung, die personellen Auswirkungen (Personalverschiebungen im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich zwischen OLG, LG und BG), die besoldungsrechtlichen Auswirkungen (durch Verschiebung von Arbeit von höher bezahlten Planstellen in R2 und R 1 b auf schlechter bezahlte Planstellen in R 1 a), die Auswirkungen auf die Gerichtsgröße der Bezirksgerichte (im Zusammenhang mit den aktuellen Schließungsplänen des BMJ) sind überhaupt nicht bekannt und werden in den Erläuterungen offensichtlich auch bewusst verschwiegen. Es liegt nicht einmal die Personalanforderungsrechnung 2011 vor, um beurteilen zu können, wie hoch der Belastungsunterschied zwischen LG und BG aktuell ist.

**Artikel X5 (Änderung der Strafprozessordnung):****a) zu § 192 Abs. 1a neu:**

Dieser Einstellungsgrund ist in höchstem Maße problematisch und wird abgelehnt. Diese Bestimmung könnte im Extremfall dazu führen, dass bei einem strafsatzzbestimmenden schweren Vermögensdelikt (z.B. Strafrahmen ein bis zehn Jahre bei Vermögensschaden über Euro 50.000,--) ein schwerwiegendes Sexualdelikt mit einer geringeren Strafdrohung aus Opportunitätsgründen nicht weiter verfolgt wird.

**b) zu § 198 Abs. 3 neu:**

Die mit dem Stabilitätsgesetz nicht in Zusammenhang stehende Änderung der Strafprozessordnung bedarf auf Grund der massiven Eingriffe einer ausführlichen fachlichen Diskussion.

Insbesondere ist widersprüchlich, dass die Staatsanwaltschaft abklären soll, wie hoch ein entstandener Schaden einzuschätzen ist, ohne einer hinreichenden Klärung des Sachverhaltes. Schon auf Grund dieses Widerspruchs ist § 198 (3) abzulehnen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender